

Das Recht auf Erhebung des allgemeinen Kirchenzehnten im ganzen Diöcesangebiete gehört natürlich schon zu der ältesten Ausstattung des Bisthums aus dem Jahre 948, denn es handelt sich hier um eine Hebung, die grundsätzlich jeder Bischof für sich in Anspruch nahm und die ja auch im Schwesterbisthume Brandenburg von vorn herein anerkannt wurde. An sich ist also gegen diese Verleihung nichts einzuwenden, die Form aber, in der sie ausgesprochen wird, muss einigen Anstoss erregen. Ich stelle zum Zwecke des Vergleiches den Wortlaut von DO. I. 76 und den entsprechenden Passus der Brandenburger Urkunde (DO. I. 105) einander gegenüber:

DO. I. 76.

'Praeterea determinavimus praenominatae sedis parochiae decimas istarum provinciarum infra suos limites consistentium: Zemzizi' u. s. w. 'Terminum vero eidem parochiae constituimus' u. s. w. (es folgt die Umschreibung des Diöcesangebietes nach natürlichen Grenzen).

DO. I. 105.

'Preterea determinavimus prememoratae sedis parochiae provincias infra nominatas: Moraciani' u. s. w. 'Terminum vero eidem parochiae constituimus' u. s. w. (es folgt die Umschreibung des Diöcesangebietes nach natürlichen Grenzen); 'omnem itaque supradictarum decimationem provinciarum predictę tradentes ecclesiae', — —

Der Unterschied zwischen beiden Diplomen ist klar: während die Brandenburger Urkunde deutlich zuerst die Landschaften der Diöcese aufzählt und dann in ihnen die Zehnten verleiht, zieht die Havelberger beides ungehörlich zusammen, sodass der Sinn fast unklar sein könnte, wüssten wir nicht aus der Parallelurkunde, was die Worte 'determinavimus — — decimas' besagen wollen. Hier haben wir also wieder ein Zeichen vor uns, dass der Text von DO. I. 76 nicht unverderbt ist, denn es ist doch jedenfalls wahrscheinlicher, dass die Unklarheit erst bei Gelegenheit der Ueberarbeitung des Textes entstanden ist, als dass sie schon der ursprünglichen Fassung der echten Stiftungsurkunde anhaftete.

Gegen den materiellen Inhalt dieses Theiles von DO. I. 76 ist damit natürlich nichts gesagt, und ich nehme sogar an, dass uns in dieser Beziehung, was die Aufzählung der Gaue des Bisthums angeht, die ursprüngliche Fassung des Privilegs Ottos I. unverletzt erhalten ist. Es ist nöthig, das ausdrücklich zu betonen, denn gerade